



Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der EU
Allgemeiner Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der EU

Pr(06)79F1

Brüssel, den 21. April 2006

P(06)69F1

Orig.: französisch

**Reaktion und Vorschläge von COPA und COGECA in Bezug auf
den Aktionsplan für Biomasse (KOM(2005)628) und die EU-
Strategie für Biokraftstoffe (KOM(2006)34)**

Reaktion und Vorschläge von COPA und COGECA in Bezug auf den Aktionsplan für Biomasse (KOM(2005)628) und die EU-Strategie für Biokraftstoffe (KOM(2006)34)

1. COPA und COGECA begrüßen, dass die EU-Kommission sich mit der Vorlage eines Aktionsplans für Biomasse (KOM(2005)628) und einer EU-Strategie für Biokraftstoffe (KOM(2006)34) des strategischen Interesses der land- und forstwirtschaftlichen Biomasse der EU-25 bewusst geworden ist. Sie betonen, dass der verstärkte Einsatz von Biomasse und Biokraftstoffen Bestandteil des Maßnahmenkatalogs des neuen Fahrplans für erneuerbare Energiequellen sein muss, der im Grünbuch „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie“ (KOM(2006)105) angeregt wird, da land- und forstwirtschaftliche Biomasse die glaubwürdigste erneuerbare Energiequelle zur Verringerung der Energieabhängigkeit der EU darstellt. Nachstehend seien Vorschläge für Maßnahmen unterbreitet, die COPA und COGECA als essentiell betrachten.

Biokraftstoffe im Verkehrssektor

2. COPA und COGECA unterstreichen, dass die Verwendung der Biokraftstoffe im Verkehrssektor als essentielles Mittel zur Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und zur Einhaltung der CO₂-Emissionswerte von 140 g/km bis zum Jahre 2008 und von 120 g/km bis 2012 zu werten ist¹.

Pflichtbeimischung und steuerliche Maßnahmen

3. COPA und COGECA bekräftigen ihren Standpunkt, dass es von ganz entscheidender Bedeutung ist, im Rahmen der Richtlinie Nr. 2003/96/EG zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom eine biokraftstoffspezifische Ausnahmeregelung vorzusehen. Sie fordern eine Reduzierung der Verbrauchsteuern auf reine Biokraftstoffe sowie in direkten oder indirekten Mischungen. Es bedarf eines Engagements der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten, diese Reduzierung (bzw. Freistellung, wo gegeben) kurzfristig aufrechtzuerhalten, damit der Sektor auf Basis von klaren Perspektiven, die eine Planung erlauben, wirtschaften kann. In keiner Weise ist zu vertreten, dass Biokraftstoffe bei gegebener Energieparität höher als gleichwertige fossile Kraftstoffe besteuert werden.
4. Die EU-Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens bis zum 31. Dezember 2006 einen Evaluierungsbericht zu den Fortschritten, die hinsichtlich der Verwendung von Biokraftstoffen in den Mitgliedstaaten erzielt wurden, vorzulegen und gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung des Systems von Richtwerten (Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Nr. 2003/30/EG) zu unterbreiten. Das Pflichtbeimischungskonzept werten COPA und COGECA erst dann als verheißungsvollen Ansatz, wenn die Importe im Rahmen von Sonderbestimmungen vonstatten gehen (siehe Punkt 10) und die Steuerbefreiung von reinen Biokraftstoffen bzw. in direkten und indirekten Mischungen nicht in Frage gestellt wird (siehe Punkt 3). Der zollfreie Import von Rohstoffen zur Biokraftstoffherstellung sowie von Biokraftstoffen unterläuft die Zielsetzung, in der EU eine Biokraftstoffproduktion auf Basis heimischer Rohstoffe aufzubauen.

¹ Empfehlung der Kommission Nr. 1999/125/EG vom 5. Februar 1999, Abl L 40.

5. Systeme verhandelbarer Zertifikate werden zurückgewiesen, denn es kommt darauf an, Biokraftstoffen den Markt zu erschließen statt der petrochemischen Industrie Möglichkeiten zu bieten, sich mit Hilfe des Zukaufs von Zertifikaten ihrer Pflicht zur Biokraftstoffbeimischung zu entziehen.

Gesetzliche Restriktionen

6. Die EU-Kommission hat bis zum 31. Dezember 2006 Vorschläge zur Änderung der Richtlinie Nr. 93/12/EWG über die Qualität von Ottokraftstoffen vorzulegen. Diese Richtlinie erlaubt die Beimischung von Ethanol zu Benzin in Form von ETBE, das sich zu 47% aus Bioethanol und zu 53% aus Mineralölerzeugnissen zusammensetzt. Die Möglichkeiten für eine Direktbeimischung von Ethanol zu Benzin weisen zwar aus der Sicht der Energie wie auch der Umwelt die größeren Vorteile auf, sie werden allerdings durch die Grenzwerte 5% Bioethanol und 2,7% Sauerstoff sowie durch die Dampfdruck-Auflagen eingeschränkt.
7. COPA und COGECA bestehen darauf, dass diese Hemmnisse, die der Biokraftstoffverwendung im Wege stehen, ausgeräumt werden.
- a) In Bezug auf Ethanol ist es erforderlich,
- angemessene Maßnahmen zu erlassen, um sicherzustellen, dass Mineralölgesellschaften, die in den Mitgliedstaaten eine marktbeherrschende Stellung innehaben, unabhängigen Vertriebsunternehmen Kraftstoffe zur Verfügung stellen, die zur Beimischung von Bioethanol geeignet sind.
 - die Grenzwerte für den Bioethanol- und den Sauerstoffgehalt jeweils doppelt so hoch, von 5% auf 10% (in Energieäquivalenten) und von 2,7% auf 5,4% anzusetzen.
 - den Dampfdruck-Grenzwert zumindest in der Anlaufphase der Bioethanol/Benzin-Mischungen angemessen anzuheben oder für Bioethanol enthaltendes Benzin einen spezifischen Dampfdruck-Grenzwert anzusetzen.
 - die Norm EN 228 entsprechend den vorgenannten 2 Punkten zu überprüfen.
 - die europäische Raffinerieindustrie zu zwingen, Vertriebsstellen auf Wunsch „ethanolierbare“ Benzine mit einer Flüchtigkeit zu beschaffen, die auf die europäischen Ziele der Biokraftstoffförderung zugeschnitten ist, um Bioethanol/Benzin-Mischungen zu begünstigen.
 - in der Biokraftstoffliste der Richtlinie Nr. 2003/30 zu präzisieren, dass der für den Beimischungsanteil zu berücksichtigende Energiewert ausschließlich derjenige der erneuerbaren Fraktion des ETBE, d.h. des darin enthaltenen Bioethanols ist.
- b) In Bezug auf Biodiesel
- fordern COPA und COGECA, dass die Beimischung von Biodiesel EN 14214 zu Diesel durch Revision der Diesel-Norm EN 590 von 5% auf 10% bis zum Jahre 2010 gesteigert wird.
 - unterstützen COPA und COGECA den Vorschlag der EU-Kommission, im Biodiesel EN 14214 Methanol durch Ethanol zu ersetzen.
 - dürfen grundsätzlich nur Biokraftstoffe als Reinkraftstoff oder Zumischungskomponente verwendet und damit steuerlich gefördert werden, die die jeweilige Kraftstoffanforderungsnorm mit der jeweils nationalen ergänzenden Anforderung erfüllen.

- c) Schließlich fordern COPA und COGECA für sämtliche Biokraftstoffe, dass Biokraftstoffmindestgehalte in Benzin und Diesel genehmigt werden.

Internationaler Handel

8. Von der EU-Kommission wird hinsichtlich des Biokraftstoffhandels mit Drittländern ein ausgewogenes Konzept vorgeschlagen. Für COPA und COGECA muss es sich dabei aber um wirkliche Ausgewogenheit zwischen der Energieabhängigkeit bei fossilen Kraftstoffen und der europäischen Kraftstoff-/Biokraftstofferzeugung handeln, wobei eine ausreichend lange Anpassungszeit vorzusehen ist, damit es der aufstrebenden europäischen Industrie möglich wird, die nötige Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen, um der Konkurrenz von seit geraumer Zeit in Drittländern entwickelten Industriebranchen begegnen zu können.
9. Mit Vorschlägen wie Aufrechterhaltung von Marktzugangsbedingungen für Bioethanoleinfuhren, die nicht weniger günstig sind als im Rahmen der derzeit geltenden Handelsabkommen, und Revision der Norm EN 14214, damit ein breiteres Spektrum von Pflanzenölen leichter für die Biodieselerzeugung genutzt werden kann, wird die EU-Kommission aus der Sicht von COPA und COGECA nicht ihre Energieabhängigkeit verringern und auch nicht die Schaffung von Arbeitsplätzen stimulieren, mit der ausgehend von der Biomassenutzung in den ländlichen Gebieten der EU gerechnet wird.
10. Zur Verringerung der Energieabhängigkeit der EU und Schaffung neuer Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten schlagen COPA und COGECA vor, dass
- a) neue spezifische Zollpositionen für Biokraftstoffe eingeführt werden, die für Biodiesel als Anforderung für die Kraftstoffverwendung den Nachweis der Erfüllung der Norm EN 14214 vorsehen müssen.
 - b) Einfuhrkontingente für Biokraftstoffe in Höhe von 7% der Gemeinschaftserzeugung des Vorjahres festgelegt werden.
 - c) auf eine angemessene Gemeinschaftsverwaltung der Biokraftstoffimporte insbesondere im Rahmen der Einfuhrlicenzenregelung geachtet wird.
 - d) die den technischen Anforderungen der Automobilindustrie nachkommenden Spezifitäten in der Biodiesel-Norm EN 14214 erhalten bleiben.
 - e) nicht-denaturierter Ethanol speziell zu Kraftstoffzwecken verwendet wird.
 - f) ein auf die ökologischen und sozioökonomischen Standards gerichtetes System der Gleichwertigkeit mit Drittländern eingerichtet wird (siehe Punkt 17).

Ökobilanz

11. Angesichts der Tatsache, dass die Folgenabschätzungsstudien und die Ökobilanzen für Biokraftstoffe je nach der gehandhabten Methodologie unterschiedliche Ergebnisse bringen, fordern COPA und COGECA die EU-Kommission auf, geeignete Schritte einzuleiten, um einen Konsens über die Bewertung von Biokraftstoffen und fossilen Kraftstoffen nach Maßgabe der Strategieziele der EU qua Reduzierung der Abhängigkeit von fossiler Energie und der Treibhausgasemissionen herbeizuführen.

Biomasse zur Wärme- und Kälteerzeugung

12. COPA und COGECA unterstützen den Vorschlag der EU-Kommission, die Nutzung der Biomasse zu Heiz- und Kühlzwecken zu fördern. Sie betonen, dass insbesondere der Wärmemarkt die Möglichkeit eröffnet, regionale Wirtschaftskreisläufe zu entwickeln.
13. In diesem Zusammenhang sind Fördermaßnahmen der Kommission geboten :
 - a) Maßnahmen, um die Nachfrage nach Brennstoffen aus Biomasse zu stimulieren angesichts der Tatsache, dass die Ressourcen - und insbesondere die forstwirtschaftlichen - ungenutzt bleiben.
 - b) ermäßigte MWSt-Sätze auf alle Brennstoffarten aus Biomasse.
 - c) Anlagentechnologieentwicklung, damit als Ergebnis der Entwicklung geeigneter Verbrennungstechnologien die emissionsrechtlichen Anforderungen nachhaltig erfüllt werden.
 - d) Entwicklung der Fernwärme, sowohl in Bezug auf die jeweiligen Arten des Wärmekonsums (Privathäuser, kleine örtliche Beheizungsnetze, Fernwärme, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Industrie, usw.) als auch in Bezug auf die verschiedenartigen Biobrennstoffe (nicht raffinierte Holzbrennstoffe, landwirtschaftliche Brennstoffe, Brennstoffe aus Abfällen, aus Nebenprodukten anfallende Brennstoffe, raffinierte Brennstoffe, usw.).
 - e) Anlage von Mehrzweckheizkesseln im Hinblick auf die thermische Nutzung verschiedener Arten von Biomasse, gleichgültig ob zu Beheizungs- oder zu Brauchwasserzwecken.

Biomasse zur Elektrizitätserzeugung

14. Die EU-Kommission sollte Sorge dafür tragen, dass die in Bezug auf die Einspeisung bestehenden Diskriminierungen zwischen Biomasse und Biogas einerseits und den übrigen erneuerbaren Energiequellen andererseits ausgeräumt und die Einspeisesysteme, wie beispielsweise degressive Staffelung der Einspeisevergütung und/oder Etablierung von langzeitigen Versorgungsverträgen, EU-weit stärker harmonisiert werden.
15. Von den Mitgliedstaaten muss der Zugang der „Kleinlieferanten“ (Produktionsanlagen für Biogas und Anlagen der Kraft/Wärme-Kopplung aus Biomasse) zum Strom-Vertriebsnetz erleichtert und ein hoher Preis für Strom aus Biomasse gewährleistet werden, da dieser in dezentralisierter Weise zur Sicherung der Energieversorgung auf lokaler Ebene beiträgt. In gleicher Weise sollte auch dem Biogas unter nicht diskriminierenden Bedingungen Zugang zum Erdgas-Vertriebsnetz eröffnet werden.

Gemeinschaftsversorgung mit Biomasse

16. COPA und COGECA unterstützen die Vorschläge der EU-Kommission, die auf die Entwicklung der Erzeugung und des Vertriebs von Biokraftstoffen in der EU abgestellt sind. Sie erheben jedoch die Forderung, dass
 - a) die Nutzung der Getreideinterventionsbestände zu non-food-Zwecken nicht störend auf Verträge einwirken darf, die zwischen Erzeugern und Verarbeitungsunternehmen im Hinblick auf non-food-Verwendungszwecke landwirtschaftlicher Rohstoffe geschlossen wurden.
 - b) in allen EU-Mitgliedstaaten und ganz besonders in den neuen Mitgliedstaaten angemessene Anreize zum Anbau von Energiepflanzen geschaffen werden.

- c) eine Vereinfachung der Beihilferegelung für Energiepflanzen vorgenommen wird.
- d) die Beihilfe für Energiepflanzen angehoben wird, um die Entwicklung dieser Pflanzen in der EU zu fördern mit Rücksicht darauf, dass sie zur Verringerung der Energieabhängigkeit der EU, zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Verkehrssektor und zur Nettoschaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum beitragen.
- e) die auf 1,5 Mio ha festgesetzte Garantiehöchstfläche der Beihilferegelung für Energiepflanzen angesichts des Entwicklungsbedarfs dieser Pflanzen und der im Hinblick auf die Zuckermarktordnungsreform zu berücksichtigenden Zuckerrübenanbaufläche beachtlich angehoben wird.
- f) keine Kultur aus der Beihilferegelung für Energiepflanzen ausgeschlossen wird. Zitiert sei beispielhaft Hanf in der Fruchtfolge mit Miscanthus zu Energiezwecken. Es sind auch angemessene Anreize für Energiezwecken dienende Mehrjahreskulturen zu schaffen. Zum Beispiel sollte die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb von der EU und den Mitgliedstaaten kofinanziert werden, um aus diesem nachwachsenden Rohstoff eine wettbewerbsfähige Substanz für Verwendungszwecke im Energiebereich werden zu lassen.
- g) die EU-Kommission im Rahmen der Doha-Verhandlungen bemüht ist, sich endgültig von den Zwängen zu befreien, die die Ölsaatenproduktion zu non-food-Zwecken belasten (Blair-House-Vereinbarung).
- h) die Verträge von den Erfassungsstellen etabliert werden können.

Zertifizierung

17. Von der EU-Kommission wird die Einführung eines Zertifizierungssystems für der Biokraftstofferzeugung dienende Kulturen vorgeschlagen. Aus der Sicht von COPA und COGECA muss der positiven Auswirkung von Energiepflanzen auf die Fruchtfolge und die biologische Vielfalt Rechnung getragen werden. Sie betonen, dass die Aspekte der biologischen Vielfalt, der Fruchtfolge und der Umwelt mittels der geltenden Rechtsvorschriften und der Umsetzung der Cross-Compliance (Verordnung (EG) Nr. 1782/2003) bei der Gemeinschaftserzeugung Beachtung finden. Eine spezifische Zertifizierung von Energiepflanzen droht zu einer Verschärfung des Verwaltungsaufwands für den Sektor zu führen. Dagegen bestehen COPA und COGECA darauf, dass für Importerzeugnisse aus Drittländern gleichwertige Anforderungen gelten. Entsprechende gleichwertige Anforderungen in Drittländern müssen von den Gemeinschaftsbehörden gebilligt werden, wie für andere Bereiche der Fall - beispielhaft sei auf das europäische Logo für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus hingewiesen.

Nutzung der Biomasse und Biokraftstoffe in den Betrieben

18. Auch die Landwirtschaft muss als Konsument Nutzen aus den Biokraftstoffen ziehen können, da der starke Anstieg der Mineralölpreise in den letzten Jahren substantielle Produktionskostensteigerungen beim Anbau von Nutzpflanzen zur Folge hatte, die aufgrund der besonderen Merkmale der Agrarmärkte nicht auf die Endpreise abgewälzt werden konnten. Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen der ländlichen Entwicklungspläne Beihilfen vorsehen, damit die betrieblichen Maschinen und Ausstattungsgegenstände mit Biokraftstoffen und Kleinfeuerungsanlagen mit Biomasse zur Wärmegewinnung betrieben werden können.

19. Jedenfalls ist hier der Ermächtigungsspielraum der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG in Anspruch zu nehmen und sicherzustellen, dass im Agrarsektor verbrauchte Biokraftstoffe in vollem Umfang von der Verbrauchsteuer befreit werden.
20. In gleicher Weise bedarf es der Förderung der Biomasseverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben und/oder in ihrer Nähe. COPA und COGECA fordern, dass die Denaturierungspflicht für auf Stilllegungsflächen angebautes Getreide aufgehoben und eine Quote zugeteilt wird, die der Leistung der Beheizungsanlagen im Betrieb entspricht.

Technologische Forschung und Entwicklung

21. COPA und COGECA begrüßen, dass die EU-Kommission die Umsetzung der von den Technologie-Plattformen vorbereiteten Strategieagenden unterstützen und Aktionen Vorrang geben will, die darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der Biokraftstoffindustrie zu stärken und alle Pflanzenteile optimal zu nutzen (Bioraffinerie-Konzept).
22. COPA und COGECA fordern jedoch, dass auch die angewandte Forschung auf dem Gebiet der speziell der Biomasse vorbehaltenen Kulturen sowie der Mehrstoffbrennanlagen mittlerer Leistung bzw. großer Dimension begünstigt wird, um so dem Industriebedarf bzw. dem Fernwärmebedarf gerecht zu werden - unter gleichzeitiger Wahrung der Versorgungsgleichgewichte bei Stroh und sonstigen Nebenprodukten, die durch Hölzer und ein- bzw. mehrjährige Energiepflanzen substituierbar sein müssen.
23. Das 7. Europäische Forschungsrahmenprogramm muss die herausragende Bedeutung der Biomasse als strategisches Element zur Sicherung der Energieversorgung in der Europäischen Union in der finanziellen Ausstattung der F & E-Förderung und der Schwerpunktsetzung angemessen berücksichtigen. Die Energieproduktion aus Biomasse beginnt mit der Pflanzenzüchtung und der Optimierung zukünftiger neuer und standortspezifischer Energiefruchtfolgen. Diese eröffnen die Möglichkeit, die biologische und landschaftliche Vielfalt zu erweitern und die Aktivitäten in ländlichen Gebieten sowie die Einkommensquellen der Landwirte zu diversifizieren.
